



Inhalt:

1. Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung für den OT Groß Santerleben
2. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung
3. Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag
4. Impressum

Gemeinde Hohe Börde

Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für den OT Groß Santerleben

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und der § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 248), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde erhebt für den Ortsteil Groß Santerleben gemäß dieser Satzung Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (2) Ferner macht die Gemeinde Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis Übergabestelle) bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) geltend.

II. Grundstücksanschlüsse

§ 2 Kostenerstattungsanspruch für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis Übergabestelle) sind der Gemeinde Hohe Börde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Kostenerstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3 Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers die Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögensordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

§ 4 Entstehung des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5 Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des zukünftigen Kostenersatzes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

III. Gebühren

§ 7 Niederschlagswassergebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Niederschlagswassergebühren.

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten und anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Gebührenbemessung nur mit der Hälfte der bebauten/überbauten Grundstücksfläche angesetzt.

- (2) Ab dem Jahr 2013 beträgt die Gebühr je m² anrechenbarer Anschlussfläche 0,47 €.

- (3) Eine Erhebung der Niederschlagswassergebühr erfolgt erst ab einer angeschlossenen Grundstücksfläche von mindestens 5 m².

- (4) Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die angeschlossene Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach der Art der Oberfläche multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Dabei kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

| Art der Oberfläche | Abflussbeiwert |
|----------------------------|----------------|
| Dachflächen | 1,0 |
| Beton/Asphaltdecken | 1,0 |
| Pflaster mit Fugenverguss | 1,0 |
| Pflaster ohne Fugenverguss | 0,9 |
| Schotterdeckenschichten | 0,5 |

- (5) Als bebaute Fläche gilt die Fläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände, z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und Andere).

- (6) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit nicht in den überbauten Flächen enthalten - u.a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.

- (7) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
- c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).

- (8) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.01. des Veranlagungszeitraumes vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage folgenden Monats vorhanden ist.

serbeseitigungsanlage folgenden Monats vorhanden ist.

- (9) Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für eigene Versorgungszwecke gesammelt, um es als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, muss die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen entsprechend dem nachgewiesenen Verbrauch gemindert werden.

§ 8 Entstehung der Gebührempflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührempflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Sie erlischt, sobald die Zufuhr von Niederschlagswasser endet.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührempflicht im Laufe des Kalenderjahres durch erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, ist der Restteil des Jahres Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührenschild für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt. Entsteht die Gebührempflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Jahresgebühr für jeden vollen Monat mit 1/12 berechnet. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum werden die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsbesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 Änderung der Gebührempflicht

Veränderungen der zur Gebührempflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührempflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Gebührenschild

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührempflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Belastung des Grundstückes mit einem dinglichen Nutzungsrecht ist der dinglich Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers gebührempflichtig.
- (2) Mehrere Gebührempflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Wechsels des Gebührenschildners ist der neue Gebührenschildner zu Beginn des Monats gebührempflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenschildners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührempflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Gebührempflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Bei fehlender Mitteilungspflicht ist die Gemeinde berechtigt, eine Berechnung aufgrund geschätzter Flächen vorzunehmen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel des Gebührempflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
 - b) entgegen § 13 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Hohe Börde, den 05.06.2013

Trittel
Bürgermeisterin



(Siegel)

Gemeinde Hohe Börde

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung der Gemeinde Hohe Börde

Präambel

Aufgrund der §§ 54 ff Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 28.05.2013 die folgende Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung der Gemeinde Hohe Börde beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung der Gemeinde Hohe Börde vom 24.04.2012

Die Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung der Gemeinde Hohe Börde in der Fassung vom 24.04.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 (2) wird die Zahl „12,81“ durch die Zahl „12,93“ ersetzt.
2. In § 5 (3) wird die Zahl „11,15“ durch die Zahl „11,24“ ersetzt.
3. § 6 (1) erhält folgende Fassung:

„Der Umlagesatz beträgt für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Kalenderjahr 2013 als Flächenbeitragsatz 6,83 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwerungsbeitragsatz 1,01 €/Einwohner.“

4. § 6 (2) erhält folgende Fassung

„Der Umlagesatz beträgt für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ für das Kalenderjahr 2013 als Flächenbeitragsatz 8,20 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwerungsbeitragsatz 1,40 €/Einwohner.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung der Gemeinde Hohe Börde tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Hohe Börde, den 05.06.2013

Trittel
Bürgermeisterin



(Siegel)

Gemeinde Hohe Börde

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie den §§ 22 und 90 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen - Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 13.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 S. 38) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde auf seiner Sitzung am 28.05.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Anspruch auf Kinderbetreuung
- § 3 Tagespflege
- § 4 Aufgaben der Tageseinrichtung
- § 5 An-, Um- und Abmeldungen
- § 6 Mitteilungen an die Tageseinrichtung
- § 7 Aufsicht
- § 8 Unfallversicherungsschutz
- § 9 Elternvertretung und Kuratorium
- § 10 Gastkinder
- § 11 Verpflegung
- § 12 Öffnungszeiten
- § 13 Schließzeiten

II. Abschnitt Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde

- § 14 Kostenbeitrag und sonstige Gebühren
- § 15 Kostenbeitrags- und Gebührenfestsetzung
- § 16 Zahlungsverzug
- § 17 Inkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Tageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde verfolgen mit dem Erhalt von Spenden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Verwendung von Spenden ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Spenden dienen ausschließlich der Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen sowie der Durchführung von Veranstaltungen für die Kinder.
- (3) Die Tageseinrichtungen verwenden die Spenden selbstlos und verfolgen damit keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Spendenguthaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für das Personal gibt es keine Zuwendungen aus Spendenmitteln.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung bzw. Schließung der Tageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Spendenguthaben an den Träger der Tageseinrichtung oder entsprechend der Regelungen des Gesellschaftsvertrages, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Hohe Börde hat bis zur Versetzung in den 5. Schuljahrgang bzw. bis zum 7. Schuljahrgang, einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Die Rechte des Kindes werden von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen. Ein Anspruch auf die Einweisung in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Vorrangig sollten die Plätze aber ortschaftsbezogen bzw. ortsnah vergeben werden.
- (3) Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden, Städte oder Verbandsgemeinde ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und unter Beteiligung der Gemeinde Hohe Börde möglich, soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- (4) Bei Wegzug aus der Gemeinde Hohe Börde kann ein Kind maximal noch einen Monat vom Tage des Wegzuges an gerechnet in einer Tageseinrichtung in der Gemeinde Hohe Börde weiterbetreut werden.

§ 3

Tagespflege

- (1) Wenn kein Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden kann, können die Personensorgeberechtigten die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson in Anspruch nehmen. Es handelt sich um eine Angebotsalternative und begründet kein Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Betreuungsrundsätze und die Bezuschussung werden über einen gesonderten Vertrag zwischen den drei Vertragsparteien geregelt.

§ 4

Aufgaben der Tageseinrichtungen

- (1) Die Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 des KiFöG einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Verbindliche Grundlage für ihre Arbeit ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.
- (2) Die Einrichtungen arbeiten nach bekannten Methoden, welche mit einrichtungsspezifischen Konzepten unteretzt sind. Der Träger verfügt über ein Qualitätsmanagement-system.
- (3) Bei Anmeldung eines Kindes werden mit den Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Einrichtung in einem einführenden Gespräch der Inhalt dieser Satzung



sowie weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie Konzeption der Einrichtung, u. ä. vermittelt. Ferner erfolgt ein Gespräch über die Eigenschaften des Kindes, einer Vereinbarung, wer das Kind bringen und holen kann bzw. wann das Kind allein kommen und gehen darf.

§ 5

An-, Um- und Abmeldungen

- Anmeldungen können laufend vorgenommen werden. Für die Hortbetreuung sollte abweichend von Satz 1 die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
- Änderungen der Betreuungsvereinbarungen sind zum 10. eines Monats für den folgenden Monat möglich.
- Die Abmeldung hat schriftlich beim Träger der Tageseinrichtung zu erfolgen und ist jeweils zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgemäß, ist die Gebühr für den Folgemonat weiterhin zu entrichten. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann abweichenden An- und Abmeldeterminen durch den Träger der Einrichtung zugestimmt werden. (z. B. Wohnortwechsel, beginnender Erziehungsurlaub und in besonders zu begründenden Einzelfällen).
- Der Träger der Tageseinrichtung kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn Personensorgeberechtigte trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sie die in Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

§ 6

Mitteilungen an die Tageseinrichtung und Medizinische Betreuung

- Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- Bei Erkrankung des Kindes ist die Tageseinrichtung am gleichen Tag zu unterrichten.
- Nach Erkrankung des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung vorzulegen.
- Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten (gem. des geltenden Infektionsschutzgesetzes) und Parasiten innerhalb der Familie muss das Kind der Tageseinrichtung fernbleiben.
- Bei während des Aufenthalts in der Einrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Personensorgeberechtigten durch die Tageseinrichtung zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagtäglich zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Personensorgeberechtigten oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung herangezogen.
- Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten ist der Tageseinrichtung jede Änderung der Wohnanschrift und der Arbeitsstelle unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet der Träger der Tageseinrichtung nicht.

§ 7

Aufsicht

- Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer pädagogischen Fachkraft gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtführenden pädagogischen Fachkraft.
- Die Aufsicht auf dem Weg von der und zur Tageseinrichtung obliegt dem/n Sorgeberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung abgegeben hat/haben.
- Soll ein Kind von einer von den Sorgeberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Tageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht des/der Personensorgeberechtigten für die Person vorliegen. Auf Verlangen ist der Personalausweis vorzulegen.

§ 8

Unfallversicherungsschutz

Während des Aufenthaltes in den Tageseinrichtungen sowie auf dem direkten Wege von und zu den Tageseinrichtungen sind die Kinder entsprechend der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen versichert.

§ 9

Elternvertretung und Kuratorium

Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes, ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogischer Fachkraft unabdingbar notwendig. Weitere Aufgaben der Elternvertretung und des Kuratoriums der jeweiligen Einrichtung regelt § 19 KiFöG.

§ 10

Gastkinder

- Gastkinder sind Kinder, die nicht ständig in den Einrichtungen angemeldet sind und nur eine kurzzeitige Betreuung in Anspruch nehmen.
- Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Tageseinrichtung und nach Einwilligung der Leitung der Einrichtung gewährt werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalendermonat.
- Personensorgeberechtigte, deren Kinder nicht im Hort angemeldet sind, können auf schriftlichen Antrag ihre Kinder während der Ferien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze im Hort betreuen lassen. Die Anmeldung muss spätestens acht Wochen vor Ferienbeginn im Hort vorliegen.

§ 11

Verpflegung

- Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gemäß § 5 (5) KiFöG gesichert. Für den Hort gilt dies nur in den Ferienzeiten. Jede Einrichtung hat die Möglichkeit, individuell eine Vollverpflegung anzubieten.
- Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt monatlich durch die Personensorgeberechtigten an den Essenanbieter der Tageseinrichtung. Abweichende Regelungen sind möglich.

§ 12

Öffnungszeiten

- Die Tageseinrichtungen öffnen in der Regel montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr, bei Bedarf bis 18.00 Uhr. Erweiterte Öffnungszeiten werden durch die Kooperation mit einer Tagespflegeperson in begründeten Einzelfällen übernommen.
- Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Wird die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit überzogen, wird den Personensorgeberechtigten eine zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde in Rechnung gestellt. Die Gebühr ist im Gebührentarif geregelt.
- Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Tageseinrichtungen verbleibt das Kind bei der diensthabenden pädagogischen Fachkraft, falls der Leitung der Tageseinrichtung von den Personensorgeberechtigten keine dafür bevollmächtigte Person bekannt gegeben wurde.

§ 13

Schließzeiten

- Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft geschlossen. Von den Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde ist nur eine Tageseinrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr geöffnet. Ein Betreuungsbedarf in einer anderen Einrichtung ist bei der Gemeinde Hohe Börde zu beantragen. Der Betreuungsbedarf ist nachprüfbar zu belegen. Über die Schließung an einem Brückentag kann der Träger der Tageseinrichtung entscheiden. In den Ferien schließen die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde für einen Zeitraum von zehn Kalendertagen, die individuell von jeder Einrichtung festgelegt werden können. Die Vertretungsregelung für diese Schließzeit hat zwischen den Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde zu erfolgen. Die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft können individuell über eine

Schließzeit in den Ferien entscheiden und haben dies mit der Gemeinde Hohe Börde abzustimmen.

- Die Information an die Personensorgeberechtigten über die Schließung der Einrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis Ende September des Vorjahres, so dass die Betreuung der Kinder im Bedarfsfall in einer anderen Einrichtung möglich ist. Diese Regelung hat keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und die daraus resultierende Beitragspflicht.

II. Abschnitt

§ 14

Kostenbeitrag

- Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung wird als Kostenbeitrag eine monatliche Betreuungsgebühr erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages und der Gebühr setzt der Gemeinderat der Gemeinde nach Anhörung des Gemeindefelternbeirates im Voraus, vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen fest. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung und enthält folgende Staffelungskriterien:
Kinderkrippenalter/Kindergartenalter
 in der Zeit von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr **bis 5 Std.**
 in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr, bei Bedarf bis 18.00 Uhr **bis 8 Std.**
 in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr, bei Bedarf bis 18.00 Uhr **bis 9 Std.**
 in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr, bei Bedarf bis 18.00 Uhr **bis 10 Std.**
 in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr, bei Bedarf bis 18.00 Uhr **bis 11 Std.**

Hortalter

Frühhort:
vor Schulbeginn - maximal 2 Stunden täglich

Späthort:
Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss - maximal 4 Stunden täglich

Früh- und Späthort:
Betreuung vor Schulbeginn und nach Schulschluss - maximal 6 Stunden täglich

Ferienhort:
In den Ferien haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, ihre Kinder ganztags bis 10 Stunden betreuen zu lassen. Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung muss generell, zusätzlich zur vereinbarten Betreuungszeit, ein Ferienpass erworben werden, die Gebühren sind dem Gebührentarif zu entnehmen. Für die von der Schule festgelegten beweglichen Ferientage besteht ein Ganztagsbetreuungsanspruch ohne eine Zuschlagszahlung.

- Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Betreuungsdauer und Betreuungsart. Er wird um 20,00 EUR ermäßigt, wenn Personensorgeberechtigte zwei oder mehr Kinder in den Einrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde betreuen lassen. Die Ermäßigung nach Satz 1 gilt auch, wenn Geschwisterkinder den Hort besuchen. Ab dem 01.01.2014 darf für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertagesstätten oder Tagespflege gefördert und betreut werden, der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Geschwisterkinder, die den Hort besuchen, bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 3 unberücksichtigt.
- Ab dem 01.01.2014 wird der Kostenbeitrag für ein Hortkind um 20,00 EUR ermäßigt, wenn Personensorgeberechtigte zwei oder mehr Kinder in den Einrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde betreuen lassen.
- In der Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten sind die maximale tägliche Betreuungszeit und der konkrete Betreuungsbeginn und das konkrete Ende anzugeben.
- Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nur beim Jugendamt des zuständigen Landkreises als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/-n in Zahlungspflicht und der Gemeinde als Träger der Kindereinrichtung steht die volle Gebühr zu.
- Der/die Personensorgeberechtigte/n ist/sind gemäß § 60 SGB I verpflichtet,
 - alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 - Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 - Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- Finanzielle Schäden, die dem Träger der Tageseinrichtung dadurch entstehen, dass der/die Personensorgeberechtigte/-n den Verpflichtungen nach Absatz 5 nicht nachkommen, sind von dem/den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 15

Kostenbeitrags- und Gebührentsetzung

- Gebührenpflichtige/r ist/sind der/die Personensorgeberechtigten/n oder andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung veranlassen haben. Mehrere Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner. Die Höhe des Kostenbeitrages und der Gebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid durch die Gemeinde Hohe Börde mitgeteilt.
- Die für den Besuch einer Tageseinrichtung zu entrichtende Betreuungsgebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen. Sollte der Vorausleistungsbescheid dem/den Gebührenpflichtigen erst nach Fälligkeit des entsprechenden Kostenbeitrages bzw. der Gebühr zugehen, werden der Kostenbeitrag und die Gebühr dennoch ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit erhoben.
- Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages und der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung. Sie wird für die Bereitstellung des Platzes in der Tageseinrichtung erhoben.
- Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. Werktag eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, werden der Kostenbeitrag und die Gebühr jedoch für den vollen Monat erhoben.
- Die Kostenbeitrags- und Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird.
- Beim Fehlen des Kindes sind der Kostenbeitrag und die Gebühr in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind während seiner Abwesenheit erhalten bleibt. Fehlt ein Kind in einer Tageseinrichtung unentschuldig mehr als 20 aufeinanderfolgende Öffnungstage kann dem Kind die Nutzung der Tageseinrichtung verweigert werden.
- Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Kindereinrichtung wegen Krankheit oder Kur kann die Gemeinde Hohe Börde auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 v. H. des Kostenbeitrages gewähren.
- Der Kostenbeitrag und die Gebühr sind in voller Höhe weiter zu zahlen bei
 - > vom Gesundheitsamt angeordnete Schließung,
 - > Schließungen gemäß § 13 dieser Satzung,
 - > sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen bis zu fünf Werktagen.

§ 16

Zahlungsverzug

- Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, kann das betreffende Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt spätestens wenn Beiträge für zwei Monate rückständig sind. Eine Neuaufnahme ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.
- Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe dem/den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

§ 17

Inkrafttreten

- Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag tritt zum 01.08.2013 in Kraft.
- Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - > Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 07.12.2010,
 - > 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 18.12.2012.

Hohe Börde, den 31.05.2013

Trittel
Bürgermeisterin



Dienstsiegel

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag

Gebührentarif ab 01.08.2013 bis 31.12.2013

- Der Kostenbeitrag pro Kalendermonat in der Kindertagesstätte beträgt pro Kind

a) im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

| Betreuungsstunden | 1 Kind Familie | 2 Kinder Familie | 3 Kinder und mehr Familie |
|-------------------|----------------|------------------|---------------------------|
| bis 5 Stunden | 100,00 € | 80,00 € | 60,00 € |
| bis 8 Stunden | 150,00 € | 130,00 € | 110,00 € |
| bis 9 Stunden | 170,00 € | 150,00 € | 130,00 € |
| bis 10 Stunden | 180,00 € | 160,00 € | 140,00 € |
| bis 11 Stunden | 200,00 € | 180,00 € | 160,00 € |

b) ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

| Betreuungsstunden | 1 Kind Familie | 2 Kinder Familie | 3 Kinder und mehr Familie |
|-------------------|----------------|------------------|---------------------------|
| bis 5 Stunden | 90,00 € | 70,00 € | 50,00 € |
| bis 8 Stunden | 140,00 € | 120,00 € | 100,00 € |
| bis 9 Stunden | 160,00 € | 140,00 € | 120,00 € |
| bis 10 Stunden | 170,00 € | 150,00 € | 130,00 € |
| bis 11 Stunden | 190,00 € | 170,00 € | 150,00 € |

- Für den Hort beträgt der monatliche Kostenbeitrag pro Kind

| Betreuungsstunden | 1 Kind Familie | 2 Kind Familie | 3 Kind und mehr Familie |
|--------------------|----------------|----------------|-------------------------|
| Frühhort | 20,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Späthort | 40,00 € | 20,00 € | 0,00 € |
| Früh- und Späthort | 60,00 € | 40,00 € | 20,00 € |

- Ferienpass je Tag bei sonstiger Frühhortbetreuung 5,00 €
Ferienpass je Tag bei sonstiger Späthortbetreuung 3,00 €
Ferienpass je Tag bei sonstiger Früh- und Späthortbetreuung 1,00 €
- Für Gastkinder nach § 10 Absatz 1 wird als Gebühr ein Tagessatz von 21,00 € erhoben.
Für die Ferienbetreuung nach § 10 Absatz 3 wird als Gebühr ein Tagessatz 8,00 € erhoben.
- Für den Verstoß gegen die Betreuungszeit nach § 12 Absatz 2 wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde erhoben.

Hohe Börde, den 31.05.2013

Trittel
Bürgermeisterin



Dienstsiegel

Anlage 2 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag

Gebührentarif ab 01.01.2014

- Der Kostenbeitrag pro Kalendermonat in der Kindertagesstätte beträgt

a) im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

| | |
|----------------|----------|
| bis 5 Stunden | 100,00 € |
| bis 8 Stunden | 150,00 € |
| bis 9 Stunden | 170,00 € |
| bis 10 Stunden | 180,00 € |
| bis 11 Stunden | 200,00 € |

b) ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

| | |
|----------------|----------|
| bis 5 Stunden | 90,00 € |
| bis 8 Stunden | 140,00 € |
| bis 9 Stunden | 160,00 € |
| bis 10 Stunden | 170,00 € |
| bis 11 Stunden | 190,00 € |

- Für den Hort beträgt der monatliche Kostenbeitrag

| | |
|--------------------|---------|
| Frühhort | 20,00 € |
| Späthort | 40,00 € |
| Früh- und Späthort | 60,00 € |

- Ferienpass je Tag bei sonstiger Frühhortbetreuung 5,00 €
Ferienpass je Tag bei sonstiger Späthortbetreuung 3,00 €
Ferienpass je Tag bei sonstiger Früh- und Späthortbetreuung 1,00 €
- Für Gastkinder nach § 10 Absatz 1 wird als Gebühr ein Tagessatz von 21,00 € erhoben.
Für die Ferienbetreuung nach § 10 Absatz 3 wird als Gebühr ein Tagessatz 8,00 € erhoben.
- Für den Verstoß gegen die Betreuungszeit nach § 12 Absatz 2 wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde erhoben.

Hohe Börde, den 31.05.2013

Trittel
Bürgermeisterin



Dienstsiegel

Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irlleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde